STADTKLOTEN

PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

03. Februar 2026 Beschluss 147-2026

0.0.1.1 Gemeindeordnung

Teilrevision Gemeindeordnung, Anpassung aufgrund Änderung GPR § 14; Antrag zu Handen Urnenabstimmung

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wurde im Herbst 2022 bezüglich Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen revidiert (Änderung des Kantonsrates Zürich vom 9. Mai 2022, OS 77, 403, in Kraft seit 1. Oktober 2022). Im Rahmen dieser Revision wurde auch die Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro neu geregelt. Diese kann nicht mehr durch den Gemeinderat erfolgen, wie dies in der heutigen GO verankert ist (Art. 5 Abs 3). Neu kann die GO die Zahl der Wahlbüromitglieder entweder direkt festlegen oder die Aufgabe zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder dem Stadtrat übertragen. Die Bestimmungen zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder müssen deshalb spätestens auf Beginn der entsprechenden neuen Amtsdauer (Juli 2026) angepasst und in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

Nach wie vor möglich ist aber, dass der Gemeinderat für die Wahl des Wahlbüros zuständig ist, so wie das heute in Art. 12 Abs. 2 vorgesehen ist.

Geltendes Recht	Änderung
Art. 5 Wahlbüro [1] Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. [2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. [3] Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben. [4] Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	[3] Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.

Teilrevision

Gemeindeordnung (GO)

Änderung vom 4. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat, beschliesst zu Handen des Gemeinderats und der Urnenabstimmung:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung (GO) vom 27. September 2020) (Stand 1. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

[3] Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom xx. März 2026 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am xx.xx.2026 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Kloten, 04. November 2025

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss Stadtrat:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
2. Der Verwaltungsdirektor wird beauftragt, die Vorprüfung beim Gemeindeamt vorzunehmen.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:
1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

Änderungsantrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK:

Die GRPK beantragt dem Gemeinderat, die Vorlage 319-2025: Gemeindeordnung; Teilrevision; Anpassung aufgrund Änderung GPR § 14; Antrag an den Gemeinderat zu Handen Urnenabstimmung wie folgt anzupassen:

Art. 13 Abs. 1 lit. g geltende GO
«Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse: Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.»

Art. 13 Abs. 1 lit. g (neu)
Ist aufzuheben.

Begründung

Die geplante Änderung in Art. 5 Abs. 3 stellt einen Widerspruch zu Art. 13 Abs. 1 lit. g der geltenden GO dar.

Da künftig der Stadtrat die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros festlegt, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, damit die Teilrevision genehmigt werden kann.

Beschluss:

1. Der Antrag der GRPK, dass Art. 13 Abs. 1 lit. G aufzuheben ist, wird einstimmig genehmigt.
2. Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird, inkl. der beschlossenen Änderung, einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Gemeindeamt des Kantons Zürich

Für getreuen Auszug:

Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Versandt: -5. Feb. 2026